

Satzung über die Durchführung eines Auswahlverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Bachelorstudiengang „Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 14. Juni 2006

geändert durch Satzung vom 23. April 2015

Auf Grund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Im Bachelorstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der KU wird die Zulassung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie der Bewerber und Bewerberinnen für ein höheres Fachsemester durch ein Auswahlverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.

**§ 2
Bewerbungsmodalitäten**

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 1. Juni bei der KU eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) ¹Die KU bestimmt die Form des Zulassungsantrages und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (3) ¹Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben, können im Zulassungsantrag nur einen Studiengang nennen. ²Ein Hilfsantrag ist nicht möglich.

**§ 3
Zuständigkeit**

- (1) Für das Auswahlverfahren wird die durch Satzung der KU für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt.
- (2) ¹Für die Planung und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang „Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft“ zuständig. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Verfahren.
- (3) Die Zuständigkeit für Entscheidungen im Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester und dessen Durchführung liegt beim Studierendenbüro.

**§ 4
Voraussetzungen für die Durchführung**

- (1) Das Auswahlverfahren wird entsprechend der HSchVVV in Verbindung mit der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 8. April 2005 (GVBI S.

114, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird.

- (2) Wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Zahl der gemäß § 2 Abs. 1 zu vergebenden Studienplätze übersteigt, wird das Auswahlverfahren für das erste Fachsemester nach Bestimmungen der §§ 4 ff. dieser Satzung durchgeführt.
- (3) Die Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester erfolgt nach § 35 Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Erste Rangfolge

- (1) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 vor, wird für die Bewerberinnen und Bewerber eine Rangfolge erstellt. ²Hierfür werden die ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern in der gymnasialen Oberstufe, die Motivation zum Studium sowie gesellschaftliches Engagement und/ oder Auslandserfahrungen im Verhältnis 3:2:1 gewichtet.
- (2) ¹Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu einem persönlichen Auswahlverfahren eingeladen. ²Der Termin für das persönliche Gespräch wird mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben.

§ 6

Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren besteht aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung.
- (2) ¹Das persönliche Prüfungsgespräch dient der Feststellung der fachlichen, sprachlichen und persönlichen Eignung. ²Das persönliche Gespräch findet vor einer Auswahlkommission statt. ³In dieser ist wenigstens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin vertreten. ⁴Über den Verlauf des Gesprächs und die anschließende Bewertung wird ein Protokoll angefertigt.
- (3) ¹Die schriftliche Prüfung besteht in der Regel aus der strukturierten Erörterung eines frankreichspezifischen Themas. ²Die Bearbeitung des Themas erfolgt unter Aufsicht.

§ 7

Endgültige Rangfolge

- (1) ¹Die Mitglieder der Auswahlkommission (§ 6 Abs. 2) bewerten das persönliche Gespräch und die schriftliche Prüfung im Verhältnis 3:2 und nehmen eine entsprechende Reihung vor.
- (2) ¹Diese Reihung wird mit der ersten Rangfolge (§ 5 Abs. 1) im Verhältnis 1:1 gewichtet. ²Die Zulassung zum Studium erfolgt gemäß der so erstellten endgültigen Rangfolge.

§ 8

Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Ablehnung

- (1) Die KU benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von ihrer Entscheidung über die Anträge.

- (2) ¹Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ²Immatrikulieren sich die Bewerberinnen und Bewerber nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Person, die sich um einen Studienplatz beworben hat, ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student oder Studentin nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam. ⁴In den zwei zuletzt genannten Fällen rückt der folgende Bewerber oder die folgende Bewerberin entsprechend der nach § 7 Abs. 2 erstellten Rangfolge nach und erhält einen Zulassungsbescheid. ⁵Nicht in Anspruch genommene Studienplätze im höheren Fachsemester werden im Rahmen von bis zu zwei Nachrückverfahren vergeben; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studienbewerber, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2006 aufnehmen.